



IG WÄDENSWILER
SPORTVEREINE

Beitrag der Stadt Wädenswil für die Jugendförderung der Wädenswiler Sportvereine

Wegleitung: Neufassung 2008

Grundsätze

1. Sport ist ein wichtiger Lebensbereich der Gesellschaft, insbesondere der Jugendlichen. Sport wird gleichgesetzt mit Lebenslust, Bewegungsempfindung, gekonnter Aktion, Begegnung mit der Natur, freundschaftlichem Zusammenspiel, partnerschaftlichem Kampf und Fairplay.
2. Die genannten Verhaltens- und Erlebnismöglichkeiten sollen den Jugendlichen ermöglicht werden. In den Vereinen werden junge Menschen angeleitet und zum Sport erzogen. Im qualifizierten Training und im Wettkampf sollen die Jugendlichen
 - die Sporttätigkeit beherrschen lernen
 - allgemeine Leistungsfähigkeit erwerben
 - sich sportgerechte Verhaltensweisen aneignen.

Die Sportaktivität soll nicht nur der Gesundheit dienen, sondern auch wertvolle erzieherische Möglichkeiten eröffnen, den Jugendlichen eine Erweiterung ihres Lernfeldes bieten.

Förderung

3. Die Stadt Wädenswil fördert und unterstützt darum den Sport für die Wädenswiler Jugend mit einem jährlich wiederkehrenden Beitrag, dessen Verteilung an die einzelnen berechtigten Wädenswiler Sportvereine für ihre Jugendförderung der Interessengemeinschaft Wädenswiler Sportvereine obliegt.
4. Unterstützungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem 7. bis maximal zum vollendeten 19. Altersjahr (Ende J+S-Alter), die in einem der IWS angehörenden Verein Sport treiben.
5. Die Verteilung wird auf Grund nachstehender Kriterien vorgenommen:
 - Anzahl Jugendliche
 - Intensität der Trainings und Wettkämpfe
 - Aufwändigkeit der Sportarten (Ausgabenüberschuss)
- 5.1. Die Anzahl der dem Verein beigetretenen Trainingsteilnehmenden wird per 31. Dezember erhoben.

- 5.2. Eine Trainings- oder Wettkampfeinheit (E) dauert mindestens anderthalb Stunden. Für einen halben Tag (H) können zwei Einheiten pro Jugendliche(n) notiert werden, für einen ganzen Tag (T) deren vier.
- 5.3. Der Ausgabenüberschuss hat sich einzig und alleine auf den Nachwuchsbereich des Vereines zu beschränken.
- 5.4. Für die Notierung der für die IWS erforderlichen Angaben sind die zur Verfügung gestellten Formulare oder eigene, den Vorlagen entsprechende Blätter zu verwenden.

Verteilschlüssel

6. Der von der Stadt zur Verfügung gestellte Betrag wird gemäss den oben genannten Kriterien (Anzahl Jugendliche / Intensität der Trainings und Wettkämpfe / Aufwändigkeit der Sportarten) verteilt. Die erwähnten Kriterien haben bei der Verteilung gleiches Gewicht (je ein Drittel). Die einzelnen Teilzahlen werden auf Grund der von den Vereinen gemachten Angaben errechnet.
7. Der ausbezahlte Betrag ist in der Regel nicht höher als der vom Verein belegte Ausgabenüberschuss. Überschreitet die nach oben erwähnten Kriterien errechnete Summe den Ausgabenüberschuss, dann erhält der Verein lediglich die Summe der ihm zustehenden Pro-Kopf-Beiträge. Dieser Beitrag ist jedem Verein garantiert. Der Rest wird proportional im Verhältnis der errechneten Zahlen auf die anderen Vereine verteilt.

Bedingungen / Formalitäten

8. Jeder der IWS angehörende Wädenswiler Sportverein reicht bis Ende März (definitives jährliches Abgabedatum ist auf der Homepage der IWS, <http://www.iwswaedi.ch> publiziert) die Abrechnung für das vergangene sowie ein Budget für die Jugendförderung im angebrochenen Jahr ein. Die Vereine sind verpflichtet, über die Trainings und die Teilnahme an Wettkämpfen eine genaue Kontrolle zu halten und für Stichproben bereitzuhalten.
9. Der Eingabe sind folgende Unterlagen beizulegen: letzte Jahresrechnung des Vereines (Vereins- oder Kalenderjahr), Mitgliederliste per 31. Dezember mit Bezeichnung der Jugendlichen (vgl. Pt. 4), Auflistung der Jahresbeiträge (nach Mitgliederkategorien), Einzahlungsschein.
10. Werden die verlangten Unterlagen nicht fristgerecht und/oder unvollständig bzw. nicht in der verlangten Form eingereicht, kann der IWS-Vorstand als direkte Folge davon den betroffenen Verein von der Auszahlung ausschliessen.
11. Die IWS macht jährlich bei mindestens zwei Vereinen Stichproben. Kriterien für die Stichproben sind grössere Veränderungen oder die Auswahl per Los.
12. Diese Wegleitung ist an der Vorstandssitzung vom 24. November 2008 in Kraft gesetzt worden und ersetzt alle vorherigen.

Wädenswil, 24. November 2008

**Interessengemeinschaft Wädenswiler
Sportvereine:** Der Vorstand